



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	21.01.2003	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 76/00
<b>Dokumenttyp:</b>	Einigungsvorschlag	<b>Publikationsform:</b>	Leitsätze
<b>Normen:</b>	§ 12 Abs. 6 ArbEG, § 23 ArbEG		
<b>Stichwort:</b>	Anpassungsanspruch und Pauschalvergütungsvereinbarung		

**Leitsätze (nicht amtlich):**

1. Sind in einer Vergütungsvereinbarung die abzufindenden Ansprüche teils als "Ansprüche auf Erfindervergütung", teils als "Ansprüche", schließlich als "sämtliche Erfinderansprüche" bezeichnet, dann sind von der Vereinbarung zwar sämtliche Vergütungsansprüche erfasst, nicht aber ein etwaiger Anpassungsanspruch nach § 12 Abs. 6 ArbEG.
2. Ein Verhältnis der Höhe der vereinbarten Pauschalvergütungssummen zur Höhe der Vergütung, welche sich aus der Nutzung der Erfindungen nach Vereinbarungsabschluss ergeben würde, von etwa 4 zu 1, spricht gegen die Annahme, die Pauschalvergütungssumme sei nur für den Benutzungszeitraum bis zum Abschluss der Vergütungsvereinbarung bestimmt gewesen.